

Reinhold Albert

Das Sühneamt des Bürgermeisters ist der letzte Rest der Gemeindegerichtsbarkeit

Brauchtum um das einstige Dorfgericht lebt wieder auf

In Rhön-Grabfeld hat sich in einzelnen Orten noch die Sitte der Abhaltung von Peters- und Andreasgerichten erhalten. Erst kürzlich wurde in Obereßfeld ein solches Andreasgericht nach fast zwei Jahrzehnten Unterbrechung mit neuem Leben erfüllt.

Die Dorfgerichte spielten früher im Leben unserer Dörfer eine große Rolle. Nahezu in jeder Gemeinde des Kreises Rhön-Grabfeld bestand ein solches Gericht. Sie scheinen im Mittelalter entstanden zu sein. So ist überliefert: Mittelstreu wurde im Jahre 1433 "gefreit", das heißt es bekam ebenso wie größere Gemeinden ein Dorfgericht.

Das Gericht war entweder Vogtgericht, wenn der Vogt (Amtskeller) bei besonderen Gerichtstagen Richter war oder Dorfgericht, wenn der Schultheiß das Amt ausübte.

Kapitalverbrechen, wie Mord, Notzucht, Nachtbrand, Raub, Ehebruch, Falschmünzerei usw. wurden in unserer Gegend vor dem Centgericht in Königshofen verhandelt, das gleichzeitig Halsgericht war. Für sogenannte bürgerliche Sachen war das Dorfgericht zuständig.

Wann tagte das Dorfgericht?

Das Ruggericht, wie das Dorfgericht z. B. in Sulzdorf a. d. L. genannt wurde, tagte in den meisten Orten jährlich viermal, und zwar in der Regel zu Oberst (Dreikönig), Petri Cathedra (18. Januar), Walburgi (1. Mai) und Andreas (30. November).

Auch in Eyershausen wurde viermal Gericht gehalten, wie schon in einer 1509 erlassenen Dorfordnung bestimmt wird. Anstatt

Dreikönig war hier Michaelis (29. September) ein Gerichtstag.

In Alsleben bestand die Pflicht jährlich drei Mal öffentlich Gericht zu halten, und zwar an Kiliani (8. Juli), an Michaeli und Petri Cathedra.

In einer im 16. Jahrhundert in Wülfershausen erlassenen Dorfordnung wird berichtet: "Sie haben ein Dorfgericht allda, haltens Walpurgis und Andrea, auch sonsten im Jahr so oft es von nöthen wirdt." "Walpergericht" und "Andreasgericht" nannte die Bevölkerung dort die Gerichtstage.

Aus Ermershausen ist überliefert: "Weil dieses Dorfgericht jährlich wenigstens einmal am Peterstag tagen mußte, hieß es auch das "Petersgericht!".

Brendlorenzen, Salz, Strahlungen und Herschfeld kannten Petri Cathedra nicht als Gerichtstage, sondern hielten die beiden herkömmlichen örtlichen Gerichtstage des Jahres einheitlich auf Walburgi und Andreas. Auch in Bad Königshofen fand noch um die Jahrhundertwende im Januar ein Petersgericht statt.

In Großebstadt wurde Gericht gehalten an Petri Cathedra, Walburgi und Andreas. Und der Andreastag war auch in Obereßfeld bis zur Gemeindegebietsreform 1972 traditioneller Versammlungstag.

In der Cent Wildberg-Saal hieß das Gericht "Dorffs-Maahl". "Mahel" oder "thing" kommt aus dem Mittelhochdeutschen und meint: Gerichtsstätte, Gerichtstag.

Außerhalb der planmäßigen örtlichen Gerichtstage konnte jeder Kläger für sich in Anspruch nehmen, gegen Erlegung einer besonderen Gebühr ein Helfgericht einzuberu-

fen. Der Name Helfgericht ist deutbar als "Notbehelf" zwischen dem letztvergangenen und dem kommenden planmäßigen Gerichtstag oder als Gericht, das jemandem "hilft" – auch außer der üblichen Zeit.

Walburgi setzte im übrigen den Austrieb auf die Weide fest. An Walburgi existierte noch vor dem Krieg in Eyershausen eine alte Sitte: Burschen gingen mit Peitschen in der Flur herum und knallten aus Leibeskräften, um den scheidenden Winter (böse Geister) aus dem Lande zu jagen.

Der Gerichtstag an Andreä war als Zinstag bestimmt. Die gemeindlichen Gefälle für Holz, Grundstücke u. a. wurden eingezogen.

Wo fanden die Dorfgerichte statt?

Ursprünglich fanden die Dorfgerichte unter der altehrwürdigen Dorflinde statt. Später wählte man das Gemeindewirtshaus als Versammlungsort.

In der bereits zitierten Eyershäuser Dorfordnung von 1605 wurde bestimmt, das Gericht hatte in der Sommerzeit früh um 7

Uhr, in der Winterzeit um 8 Uhr morgens zu beginnen.

Inmitten der Gemeinde Rothausen rauscht heute noch eine mächtige alte Gerichtslinde, die von einem runden Steinwall mit Steinisch umgeben ist. Eine solche Gerichtslinde ist übrigens auch noch in Linden/Thüringen oder in Dermbach in der Rhön zu bestaunen.

Zusammensetzung des Dorfgerichts

In einer Dorfordnung von Wülfershausen aus dem 16. Jahrhundert wird berichtet: "Das Gericht wird durch den Schultheißen als Richter im Namen unseres gnädigen Herren und der Beamten gehegt und von den Zwölfen als Schöpfen besessen!"

In Sulzdorf bestand das Gericht aus dem Vorsitzenden, zwei auf Lebenszeit gewählten Schöffen sowie dem Gerichtsschreiber. In der Regel war dies der Dorfschulmeister.

Gerichtsdienner war der Gemeindediener. Aus Alsleben ist überliefert, die Gerichtsmänner mußten zur Auszeichnung eigene Mäntel tragen, die ihnen von der Gemeinde gestellt wurden.



Im Grabfeld lebt die Tradition der Dorfgerichte wieder auf. In Obereßfeld soll das alljährlich um den 30. November stattfindende "Andreagericht" wieder zu einer festen Einrichtung werden.

Wie erfolgte die Ladung?

Dem Gerichtsdienner oblag, die Nachbarn drei Tage vor dem Gericht zu laden. Anfangs geschah dies persönlich, später durch ein Glockenzeichen vom Kirchturm.

Wer war zur Teilnahme verpflichtet?

Teilnehmen durften nur verheiratete Männer und "Wittfrauen". Diese wurden oft auch durch ihren ältesten Sohn vertreten.

Wer ohne triftigen Grund nicht oder verspätet zum Gericht erschien, wurde mit einer Geldbuße belegt, zu zahlen an den Dorfmeister in die Dorfkasse.

1877 wurden beim Eyershäuser Petersgericht u. a. folgende Bestimmungen verlesen: "So oft die Männerglocke oder die sogen. "Wernerglocke" geläutet wird, hat jeder Nachbar auf dem Gemeindehaus zu erscheinen; wer ohne begründete Ursache ausbleibt, wird für den Ungehorsam mit 15 Kr. bestraft!"

Ablauf eines Gerichtstages

Die Gemeindeversammlung trat wie bereits mitgeteilt mehrmals im Jahr zusammen. Ein Termin aber, in jedem Ort verschieden, war von besonderer Wichtigkeit. An diesem Tag, in der Regel das Fest Petri Cathedra, in Obereßfeld der Andreastag, wurde die Ämterbesetzung durchgeführt, die Rechnung über das vergangene Jahr abgehört, zum Teil in Gegenwart der Herrschaft, zum Teil ehe sie der Herrschaft zur Prüfung vorgelegt wurde.

Nebenher wurden besondere Ereignisse im Leben des Ortes durchgesprochen und für kleinere Vergehen im Ort und auf den Feldern, am Wasser, im Wald und in den Weinbergen Ordnungsstrafen verhängt. Getagt wurde zumeist unter Aufsicht des Amtes.

Durch den Schulmeister wurden in der Regel die Dorfs-, Einfahrts- und Steinsetzerordnung sowie das Gevatterschaftsmandat verlesen. Hierfür erhielt dieser 7 lb (Pfund).

Die "junge Mannschaft, so 15 Jahre alt und Nachbarkinder sind, sollen zu Untertanspflichten gezogen werden, Pflicht leisten und darauf Handgelöbnis tun!", ist überliefert.

Die Gemeindeämter wurden bei dieser Gelegenheit besetzt, und zwar je nach Ort verschieden. Gemeindeämter waren u. a. die Dorfsmeister, Heiligenmeister, Mühlmeister, Bräumeister, Bethsetzer, Schulmeister, Kirchner, Gemeindedwirt, Gemeindegewerkschmied, Gemeindebäcker, Schätzer, Schafmeister, Taubenbescher, Feuerbescher, Polizeidiener, Nachtwächter, Holzaufseher, Anspannmeister und die Zwölfer.

Dazu wurden eingesetzt, wie z. B. in Eyershausen üblich ein Bannwart, der Flurschütz, der Förster sowie der gemeine Kuh-, Schaf- oder Schweinehirt.

In Obereßfeld wurden bestimmt der Läutmeister in der Kirche, der Heiligenmeister für das erste und für das zweite Jahr, die Fahnen-träger und die Blasebalgtreter. Dies geschah in der Reihenfolge, in der sich die Bürger auf einer Liste eintrugen. Bedingung für die Eintragung war, daß am Andreastag Rauch aus dem Schlot des jeweiligen Anwesens hochsteigen, es also bewohnt sein mußte. Damit verbunden war die Vergabe von Maßholz im Obereßfelder Wald und auf dem Kemberg bei Zimmerau.

Unter dem 30. 11. 1899 vermerkt Bürgermeister Burger im Gemeindeprotokollbuch: "Zu der heute anberaumten Sitzung wurden sämtliche vier Mitglieder der Gemeindeverwaltung durch den Gemeindediener geladen!"

Unter Punkt I wird im Protokoll mitgeteilt: "Nach herkömmlichen Gebrauch wurden die Persönlichkeiten zur Ausübung niederer Kirchendienste aufgestellt. Die Kirchendienste schieben sich in hiesiger Gemeinde im Turnus weiter; es wird deshalb in der Reihenfolge weiter gefahren, so daß vom 6. Dezember laufenden Jahres (Nikolaustag) ab aufgestellt sind: a) als Heiligenmeister: Ignaz Dömling, b) als Kalkant (Blasbalgtreter) Kaspar Seim jung, c) als Fahnen-träger: August Rink".

Weiter stand bei dieser traditionellen Zusammenkunft 1899 die Verleihung von Bürgerrechten auf der Tagesordnung. Auf Verlangen wurde Adam Ortlauf, Michael Ruck und Moritz Hummel das Bürgerrecht verliehen, wofür sie die Gebühr von 8,57 Mark in die Gemeindekasse zu entrichten hatten.

Unter Tagesordnungspunkt 3 wird mitgeteilt: "Vergabe der Holzmacherarbeiten – Nachdem sich Liebhaber eingefunden hatten, wurde zur Versteigerung geschritten.....!".

Wie in den alten Büchern nachzulesen ist, fand die vorgenannte Zeremonie in jedem Jahr am oder um den Andreastag statt.

War es notwendig weitere Gemeindeämter zu besetzen, wurde dies stets am Andreastag vorgenommen. So wurde 1906 Leonhard Buck als Wald- und Flurschütz eingesetzt, nachdem der bisherige Joseph Eschenbach verstorben war. Ab 1916 wurde mitunter zusätzlich ein zweiter Heiligenmeister eingesetzt.

Am 30. November 1953 vermerkt Bürgermeister Stefan Harth im Gemeindeprotokollbuch von Obereßfeld: "Durch öffentliche Bekanntmachung wurden alle noch nicht aufgenommenen Nachbarn aufgefordert, heute im Rathaus zu erscheinen.

Nachdem gegen die Bürgeraufnahme von 13 Personen "keine Erinnerung" bestand, mußte jeder eine Aufnahmegebühr von 8,75 DM (in Obereßfeld geborene) bzw. 34,29 DM ("Nei'gschmeckte") in die Gemeindekasse zahlen. Alle Aufgenommenen verpflichteten sich zur Verrichtung des Kirchendienstes oder Ersatz zu stellen. Bis 1958 fand eine Bürgeraufnahme statt.

Verteilung des Rechtlerholzes

Und auch in anderen Orten in Rhön-Grabfeld wurde bei dieser Gelegenheit das Rechtlerholz verteilt. Üblich war weiter, daß die Maße und Gewichte beim Wirt und Müller zu besehen waren.

Neben der Rechnungslegung wurde zudem Bericht erstattet über die Arbeit im Dorf- oder Ruggericht. Außerdem wurden die zugezogenen Bürger vorgestellt. Lästerungen wurden



Einstmals fanden die Dorfgerichte unter der Gerichtslinde statt. Diese war, wie in Rothausen im Landkreis Rhön-Grabfeld heute noch zu sehen ist, mit einer kleinen Steinmauer umgeben. Neben der Linde ist ein Steintisch zu sehen, von dem aus Recht gesprochen wurde.



Eine solche Gerichtslinde findet sich auch noch im südthüringischen Linden im Landkreis Hildburghausen.

durch das Gericht öffentlich an den Pranger gestellt und dadurch Angeber- und Verleumdertum wirksam bestraft.

Und auch kleinere Diebstähle wurden zur Sprache gebracht, wie z.B. um 1700 in Aubstadt. Zwei vom Holzaufseher erwischte Bürger, die im "Finsteren Stern auf der Schulzenassen" Holzgras stahlen, wurde als Strafe und zur Abschreckung auferlegt, mit einem Bündel Gras auf dem "Huckelkorb" unter Anführung des Gemeindedieners durch das Dorf zu ziehen.

Eröffnung des Gerichts

Das Gericht wurde eröffnet mit der Nachfrage des Gerichtsknechtes, ob alle verpflichteten Ortsnachbarn anwesend seien. Dann erhob sich der Schultheiß feierlich und sprach: "Ich frag Euch, wer Macht hat, hier

zu gebieten und verbieten. Ich frag Euch, ob auch die rechte Tageszeit kommen sei, daß ich meiner sämtlichen Gnädigen Herrschaft ihr Gericht hegen und halten mag wie vor Alters? Ich verbiet, daß kein Schöpf aufsteh oder niedersitz, erfür, daß er bitt um Erlaubnis. Ich verbitt alle ungezogenen Wort vor und hinter dieses Gericht!"

Dazu muß man wissen, bei den Zusammenkünften war es untersagt, dem Richter ins Wort zu fallen, den Ortsnachbarn zu beschimpfen und sich jeder Tätlichkeit zu enthalten. Der Friede des gehegten Gerichtes war eine sehr empfindliche Angelegenheit, und, einmal gebrochen oder verletzt, nur durch hohe Bußen wieder herzustellen.

Schon der Anstand lehrte, daß während der Bekanntmachung einer Regierungsentschließung oder bei einem anderen Vortrag des Ortsvorstandes über Gemeindeangelegenhei-

ten alles sich ruhig verhalten mußte, bis der Vortrag beendet war. Derjenige, der etwas einzuwenden hatte, durfte sich nach Aufforderung erheben, hatte seinen Hut zu ziehen und seine Meinung "gelassen vorzutragen" und nicht mit bissigen Reden, die nur Vorgesetzte kränken und oft der Grund zu traurigen Folgen seien, was aber meistens von der Unerfahrenheit junger Ortsnachbarn herühre, ist überliefert.

Bei versammelter Gemeinde auf dem Gemeindehaus war zudem das "unverschämte Tabakrauchen" verboten. Wenn einer "unfreundlich" redete, war er dem Schultheiß mit einem Pfund verfallen und jedem Hausgenossen zusätzlich mit 15 Pfennig.

Üblich war im 19. Jahrhundert außerdem, daß bei Ausruf des Satzes: "Im Namen seiner Majestät des Königs!" jeder Ortsnachbar seine Kopfbedeckung abzunehmen hatte.

Der Schultheiß hielt als Zeichen des Richtertums einen Stab in der Hand. Wer eine Klage vorzubringen hatte, mußte zunächst ein Pfund an das Gericht zahlen. Er hatte einen Wortredner zu wählen, dem er ein halbes Pfund geben mußte.

Waren sich Schultheiß und Zwölfer nicht schlüssig über ein gerechtes Urteil, hatten sie sich am Centam in Königshofen Rat zu holen. Letzte Instanz war das Canzleigericht in Würzburg.

Die höchste Strafe, die verhängt werden konnte, waren 40 lb., die niedrigste 10 lb. Davon bekam z.B. im 18. Jahrhundert der Fürstbischof oder der jeweilige Dorfherr die Hälfte und jeder Schöffe 1,5 lb = 0,75 M. Ein Teil wurde anschließend vertrunken. Der Rest floß in die Gemeindekasse.

Rückstände in den Zahlungen an die Gemeinde und den "Heiligen" (Kirchenstiftung) wurden beim Dorfgericht streng gerügt. Widerspenstige wurden ins Dorfgefängnis, ins "Narrenhaus", gesperrt.

Zwei Tage Einsteckung ins "Narrenhaus" bekam z. B. ein Aubstädter Bürger 1699, weil er für die Herrschaft eine Fuhre im Gollmuthhäuser Feld holen sollte und den Befehl des Schultheißen verweigerte.

Das Narrenhaus war üblicherweise der Ort für die Bürger gewesen, die zu nächtlicher Stunde über die Stränge schlugen, nachdem sie zuvor im Wirtshaus gezecht hatten. Der

vorübergehende Aufenthalt darin hatte keine ehrenrührigen Folgen, jedenfalls nicht für den Bürger, der über den Durst getrunken hatte. Man sprach vielmehr davon, er sei im Rauschzustand zum Narren geworden.

So wurden die tausend Vorgänge im Dorfleben, die für die Straßen-, Feld- und Wald-, Feuer-, Gesundheits- und Sittenpolizei einschlägig waren, vom Dorfgericht abgehandelt, bis 1862 die Einführung des Polizeistrafgesetzes diese Strafverfügungen dem Staat übertrug, so daß heute nur noch das Sühneamt dem Vertreter der Gemeinde als letzter Rest der Gemeindegerechtigbarkeit geblieben ist.

Doch nicht erst seit 1862 wurde mehr und mehr auf die Abhaltung von Peters- oder Andreasgerichten oder wie die Dorfgerichte sonst noch hießen verzichtet. So fanden die Dorfgerichte in Alsleben mit dem Auflösen des Fürstbistums Würzburg 1803 nicht mehr statt.



Vergeben wurde beim Andreasgericht in Oberweißfeld früher stets das Amt des Kalkanten (Blasebalgtreters) in der Kirche. Unsere Aufnahme entstand in der St. Ursula-Kapelle bei Alsleben im Landkreis Rhön-Grabfeld. Dort ist noch kein Stromanschluß vorhanden, weshalb, wie in alten Zeiten, die Orgel noch per Blasebalg mit der notwendigen Luft versorgt werden muß.

Nur noch im Milzgrund und in Eyershausen hat sich der Brauch der Abhaltung eines "Petterschgerichts" über Jahrhunderte ohne Unterbrechung erhalten. Noch heute be-

schließt der Bürgermeister in Rothausen die Petersgerichtszusammenkunft mit den Worten: "Der Bürgermeister ist nach dem Petersgericht für zweimal 24 Stunden für die Bürger nicht zu sprechen!" Die Gemüter sollten sich offenbar beruhigen, um dann wieder in sachlichem Ton miteinander zu reden.

In Eyershausen lief eine Petrierversammlung vor dem Zweiten Weltkrieg wie folgt ab, wie in einem Zeitungsbericht aus dieser Zeit nachzulesen ist: "Die Bürger lassen sich das Recht wenigstens einmal im Jahr ihre "Stimme" abzugeben, nicht nehmen. Die Glocke läutet zu dem einst so denkwürdigen Tage und es erscheint alles, was ein Recht zu haben glaubt. Selbst die Frauen (Witwen) sind durch die mannhaften, erwachsenen Söhne vertreten. Leider sind Neugierde und Eigennutz (Freibier) die Triebfeder zum Besuche der Versammlung und es erscheinen auch jene auf der gastlichen Bildfläche, die sonst aus Unzufriedenheit im Lauf des Jahres das Gasthaus nie betreten."

Mitunter war es in Rhön-Grabfeld auch üblich, daß in der Woche vor dem Petersgericht die "Gemeineschütte" eingesammelt wurde, wie z. B. in Gollmuthausen oder in Saal/Saale. Von dort ist aus den sechziger Jahren überliefert: "Im Saal der Gemeindegewirtschaft fand die alljährliche Ablieferung der Gemeineschütte, einer Naturalzuweisung für den Gemeindediener und den Waldhüter statt. Je nach Größe des Anwesens haben die Hofinhaber Getreide und Gemenge beizubringen. Dieser Brauch geht auf ein altes Recht aus den vergangenen Jahrhunderten zurück und wird auch heute noch getreulich eingehalten. Insgesamt werden dabei rund 20 Zentner Getreide gesammelt."

Besonderer Reiz – die anschließende Peterszeche

Besonderer Reiz für das Erscheinen beim Dorfgericht war das anschließende gemeinsame Mahl – die Peterszeche. In der Franconia Sacra ist nachzulesen: "Schon lange vorher hatten die Dorfmeister als Hilfsmittel für guten Durst und als Heilmittel gegen den unausbleiblichen Katzenjammer "die Haring", das Getränk und die Weck bestellt,

denn an diesem Tag tun sich die Bürger "eine große Ehr" an und machen sich einen guten Tag, wobei die Alten nicht leer ausgehen, denn nach jedem Petersgericht erhielt jeder Nachbar für einen Groschen Bier (1½ Liter) im Gemeindegasthaus, die Männer des Gemeinderates eine Mahlzeit und Schnaps".

Und noch in den sechziger Jahren war es beispielsweise in Eyershausen üblich, daß der "herkömmliche Hektoliter Freibier" im Gemeindegasthaus ausgeschenkt wurde. Nach einem alten Brauch mußten übrigens in einigen Orten des Grabfelds die "Neubürger" – das sind solche, die sich durch Hochzeit selbständig machten – jedem Teilnehmer am Gericht ein Achtel Bier bezahlen. Sie mußten sich quasi durch eine Bierspende das nötige "Vertrauen" der Mitbürger erkaufen.

Und noch heute ist es in Rothausen üblich, daß die Jungverheirateten mit einigen Büchsen Hausmacherwurst für die Verköstigung beim abendlichen Umtrunk sorgen müssen. Bei der nachmittäglichen Versammlung stehen jedem Rothäuser Bürger auf Kosten der Gemeinde drei halbe Bier zu.

Mitunter wurde auch das Spendieren von Bier als Strafe auferlegt. Eineinhalb Eimer Bier mußte ein Bürger aus dem Milzgrund zahlen, weil er zahlungsunfähig war. Zudem wurde ihm angedroht, im Wiederholungsfall die gesamte Petersgerichtszeche zahlen zu müssen.

Doch nicht überall war die gesamte Gemeinde zum Mahl eingeladen. So war es in Ermershausen Brauch, daß anlässlich des Petersgerichtes nur der Schultheiß, die beiden Dorfmeister (Kassiere), die Zwölfer, der Heiligenmeister, aber auch der Gemeindegewerkschmid und der Hirte eine gewisse Anzahl Maß Bier und Semmel erhalten haben. Der Beamte der Herrschaft – der Vogt – sowie der Pfarrer und der Schulmeister waren zudem Gäste der Dorfbrogigkeit.

Im südthüringischen Grabfeld, wo dieser Brauch ebenfalls existierte, gab es auch nur für die Gemeindebediensteten, die Herrschaft und das Gericht eine Mahlzeit.

In Waltershausen bekam jeder Anwesende traditionsgemäß eine Maß Bier und Salzbrezeln. "Die Hauptsache ist der gemeinschaftliche Umtrunk, der herkömmlich von

den Jagdpächtern gestiftet werden muß. Zur Zeit 2 Eimer, wozu aber in der Regel noch anderweitig anfallende Freitrünke kommen!“, wird in einer 1910 durchgeführten volkskundlichen Umfrage aus Rothausen mitgeteilt.

1709 wurde in Aubstadt der Brauch abgeschafft, daß der neugewählte Heiligenmeister eine zwei bis drei Tage währende „exzessive Mahlzeit“ ausrichten mußte, die oft bis zu 12 Gulden kostete. In Gollmuthhausen saß die Bürgerschaft nach dem offiziellen Petersgericht noch bis in die frühen Morgenstunden beisammen, wobei allerlei Schwänke und Gepflogenheiten wieder „aufs Tapet“ kamen, ist überliefert.

In Oberebfeld saß man auch noch lange bei Bier und „Schwartenmaggen“ zusammen, ebenso wie in Eyershausen, wo man zudem einen zünftigen „Schafkopf“ drosch.

1958 wird aus der Bad Neustädter Gegend berichtet: „Neuerdings fand man eine Möglichkeit der Neubelebung des alten Petersgerichts. Man färbt nun um auf „modern“ und macht einfach eine Bürgerversammlung daraus mit dem Bericht des Bürgermeisters und – das kannte allerdings das alte Petersgericht niemals und nirgends – einer Aussprache der Bürgerschaft mit allen Möglichkeiten der Kritik, wie der Anregung und Bitten aller Beteiligten. Nur in einem folgt nun diese Neubelebung altherkömmlichem Brauch. Hinterher artet dieses neumodische Petersgericht in einen echten „Gemeesuff“ aus. Und dies ist wirklich nie anders gewesen!“

Noch in unseren Tagen treffen sich am Abend des Petersgerichts in Rothausen die Bürger nach alter Sitte in der Dorfgaststätte, wo der Ortspfarrer die traditionelle Peterspredigt hält. Hier werden auf lustige Art örtliche Begebenheiten des abgelaufenen Jahres glossiert. Das Bier müssen nach uraltem Brauch die jungvermählten Ehemänner auftragen. Die Tageszeche wird zum Teil von der

Gemeinde und den im vergangenen Jahr neugewählten Vereinsvorständen sowie der Jagdgenossenschaft übernommen, wie es altem Brauch entspricht.

Im Grabfeld, speziell im Milzgrund, gibt es noch weitere Bräuche in Zusammenhang mit den Dorfgerichten, wie z. B. den Weiberkietz oder das Kirmesgericht, die in einem gesonderten Beitrag behandelt werden sollen.

Reinhold Albert, Kreisheimatpfleger, Schloßstraße 42, 8729 Sulzdorf a. d. L.

Literatur und Quellen:

- Gemeindearchiv von Oberebfeld;
Stadearchiv Bad Königshofen "Dorfordnung von Eyershausen".
Blätter für Heimatkunde, Nr. 16, 17/1933 "Das Peters- und das Kirchweihgericht in Aubstadt" von Hauptlehrer Schmitt;
Nr. 17/1933: "Petersgericht in Eyershausen einst und jetzt" von Hauptlehrer Wilz;
"Archiv für den Amtsbezirk Königshofen" Nr. 27/1902 "Das Petersgericht"; Verfasser unbek.
"Die Fränkische Heimat" Nr. 12/1907: "Die Petersmall" von Joh. Valentin Hart. "Petersgericht" in "Fränkische Heimat" von Georg Trost. Bad Neustädter Heimat-Blätter Nr. 2/1958 "Peterstag und Peterszech in unserer Heimat" von Alfons Maria Borst.
"Dorfbuch von Ermershausen" von Dr. Ludwig Pfeiffer, 1935;
Joh. Wilh. Rost "Stadt und Festung Königshofen 1832";
Peter Pottler "Mittelstreu und seine Dorfgeschichte";
Heusinger/Solf "Chronik von Kleinbardorf";
"Die Pfarrei Wülfershausen" von Benefiziat Schwinger 1899;
"Dorfgeschichte von Alsleben" von Melchior Kast, 1868;
"Chronik von Sulzdorf" von Lehrer Wohlleben, um 1935;
"Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken" von Karl Sigismund Kramert, 1984.

Himmelthal – ehemaliges Zisterzienserinnenkloster am Untermain

Im Nachgang zu der sehr informativen Ausstellung über die Zisterzienser in Bayern im vormaligen Kloster Ebrach erhebt sich ein Einwand: Bei gründlicher Durchsicht des Bandes "Die Zisterzienser in Altbayern, Franken und Schwaben" von Klaus Wollenberg (Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Band 7), dessen tabellarische Übersichten auch in der Ausstellung Verwendung fanden, ist festzustellen, daß die Angaben zu Kloster Himmelthal, vormals Mainzer Diözese, einiger Ergänzungen bedürfen. Die aus Mainzer Beständen übernommenen Him-

melthaler Akten und Urkunden liegen wohlgeordnet im Staatsarchiv Würzburg und sind redaktionell aufgearbeitet (E. M. Schlicht) in der 1983 vom Stiftungsamt Aschaffenburg herausgegebenen Publikation "700 Jahre Himmelthal".

Zur Gründung:

Das Frauenkloster wurde 1232 nicht, wie bei Wollenberg angegeben, nach dem Tode der drei Söhne von Ludwig II., Graf von Rieneck, und seiner Gemahlin Adelheid gestiftet.



Das Foto zeigt den Klosterkomplex vor dem Umbau von 1973 in der Gestalt der im 18. Jahrhundert von den Jesuiten weitgehend neu errichteten Gebäude im Geviert des zerfallenden Nonnenklosters.
Foto: Bader/Archiv Gde. Elsefeld/Himmelthal